

Dienstag, 29. Oktober 1940.

Wirtschaftsverhandlungen mit
Jugoslawien, Bulgarien, Ru-
mänien, Türkei und Ungarn.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 24. Oktober 1940.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"Die politische Entwicklung der letzten Monate hat das Gesicht Europas tiefgehend verändert. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Weltgeschehens bringen insbesondere für die im Zentrum des europäischen Kontinents gelegene, weitgehend exportorientierte Schweiz einschneidende und schmerzliche Aenderungen, die nun mit der sich nach Osten ausweitenden Entwicklung des Krieges unser Verhältnis zunächst zu den verschiedenen Staaten des nahen Ostens aufs Nachdrücklichste in Mitleidenschaft ziehen.

Zu Beginn des Krieges, dessen Schwergewicht sich von Anfang an nach Westen verlegte, bildeten diese Länder des nahen Ostens und Südostens für die Schweiz ein reiches Reservoir wichtiger Rohstoffe die, dank insbesondere auch der wenig gehemmten Transportverhältnisse, in nachhaltiger Weise die Versorgungslage der Schweiz mit sicherzustellen vermochten.

Die der Schweiz in der Folgezeit von beiden Kriegsgruppen auferlegten Blockadeschranken wirkten sich in einschneidender Weise auch auf unsere Partner des nahen Ostens aus, denen wir in stetig abnehmendem Masse Rohstoffe und rohstoffnahe Produkte abzugeben vermochten, die sie zufolge der Sperre der Weltmeere durch den schweizerischen Kanal zu erhalten trachteten. Dazu kommt, dass für diese Länder, beim weitgehenden Ausfall ihrer Verbindungen zu Uebersee, insbesondere den Vereingten Staaten, die Schweiz beinah der einzige Lieferant sogenannter freier Devisen geblieben ist, ein Umstand, der seit jeher unsere Verhandlungsstellung gegenüber diesen Ländern stärkte, solange jedenfalls, als der Devisenanfall sie in den Stand

- 2 -

setzte, sich aus anderen Devisenländern Rohstoffe zu beschaffen, soweit sie in der Schweiz oder durch ihre Vermittlung nicht erhältlich waren.

Es zeichnet sich im Zuge dieser Entwicklung in den vergangenen Monaten das Bestreben dieser Länder ab, die an die Schweiz gelieferten und für sie meist lebenswichtigen Waren für die eigene Notlage besonders nutzbringend auszuwerten, indem sie, oft unter Missachtung von Inhalt und Sinn der bestehenden, bilateralen Waren- und Zahlungsabkommen, neue **Gegenforderungen** stellten, besonders solche der kompensationsweisen Lieferung bestimmter Waren und der Zahlung ihrer Exportware gesamthaft in freien Devisen, und zwar je nach Laune in USA. Dollars oder in Schweizerfranken.

Die von der Schweiz in zahlreichen Verhandlungen mit den Staaten des nahen Ostens und Südostens oft unter schwierigsten Umständen abgeschlossenen bilateralen Abkommen über die Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs würden ohne jeden Zweifel rasch notleidend, wenn diesen Versuchen der Vertragspartner um Erlangung von reiner Warenkompensation im Einzelfall und völlig freien Devisenerlöses für ihren Export in die Schweiz nachgegeben würde.

Gefährliche Ansätze für ein derartiges schweizerisches Einschwenken liegen vor. Bereits hat in mehreren Fällen besonders dringlichen Anforderungen der Kriegswirtschaft im Hinblick auf unabwendbare Erfordernisse der schweizerischen Versorgungslage entsprochen werden müssen. Erinnerung sei unter den jüngsten Fällen dieser Praxis an die Einfuhr türkischer Baumwolle, und zwar ausserhalb des vereinbarten Vertragsrahmens und gegen freie Devisenzahlung; diese Ausnahme droht, seit längerer Zeit schwebende Verhandlungen mit der Türkei über eine Reihe schwerwiegender Fragen aufs schwerste zu beeinträchtigen und insbesondere Präjudizien zu schaffen, deren Folge sich auf die Dauer sehr nachteilig auf die Gesamtheit der durch die bilateralen Abkommen wahrgenommenen schweizerischen Interessen, nicht nur diejenigen der Exportindustrie, auswirken müssten.

./.

- 3 -

Die wenig günstige Lage, in die dank dieser **Entwicklung** die Schweiz hineingetrieben zu werden droht, wird nicht wenig verschärft durch die auf die Länder des Balkans hinübergreifende Kriegsausweitung. Zu der damit verbundenen Beunruhigung der Märkte, Ueberbeanspruchung bzw. Verknappung der Transportmittel, kommt hinzu das wirtschaftspolitische Streben der Achsenmächte, mit der militärischen und politischen auch die wirtschaftliche Vormachtstellung in diesem Sektor weitestgehend an sich zu bringen. Geschieht dies auch zunächst im Rahmen einer die nationale Selbständigkeit dieser Länder nicht oder noch nicht unmittelbar bedrohenden Aktion, so liegen doch eine Reihe von Folgeerscheinungen dieser Entwicklung klar zu Tage, die das Streben der Achsenmächte nach wirtschaftlicher, fast ausschliesslicher Praedominierung in diesen Ländern klar erkennen lassen.

Zu diesen Folgeerscheinungen sind zu rechnen vor allem die fast ständigen Wirtschaftsverhandlungen der Achsenmächte mit diesen Ländern, in denen deren Aus- und Einfuhr mit allen Mitteln weitgehend an Deutschland und Italien gebunden werden soll.

Verschiedene Staaten sind bereits so weit eingeengt, dass ihre Verhandlungsfreiheit gegenüber Drittstaaten, einschliesslich der Schweiz, nur noch partiell besteht.

Dazu tritt als weiteres geeignetes Mittel solcher Zielsetzung die mit Jugoslawien und Bulgarien bereits erreichte, mit Rumänien derzeit versuchte Aufwertung des Markkurses, verbunden in einzelnen Fällen (Bulgarien) mit einem Entzug der den sogenannten freien Devisen bisher gewährten Hilfen. Die Folge ist vermehrte Lenkung der Ausfuhr dieser Länder in die Richtung der Achsenmächte und Kompromittierung ihres Handels mit den verbliebenen nichtkriegführenden Staaten.

Der Katalog dieser wirtschaftspolitischen Bestrebungen der Achsenmächte auf Isolierung und ausschliesslichen Einbezug der Oststaaten in den alleinigen eigenen wirtschaftlichen und politischen Lebensraum liesse sich leicht vermehren.

./.

Die Gefahren, die sich für die Schweiz aus **einem allseitigen** Beitritt dieser Länder zum Zentralclearing ergeben, seien nur **angedeutet**.

Die Folgen dieses politischen und damit wirtschaftlichen Umschichtungsprozesses, der nun auch den östlichen Sektor Europas in zunehmendem Masse erfasst, machen sofortige Verhandlungen mit den einzelnen Staaten des nahen Ostens und Südostens zur zwingenden Notwendigkeit. Die vorstehenden Ausführungen vermögen nur anzudeuten, wie schwierig und schwach in solch internationaler Konstellation die schweizerische Verhandlungslage erscheint.

Gleichwohl wird, solange hierfür objektive Möglichkeit besteht, das Letzte versucht werden müssen, um die auf dem Spiele stehenden, sehr beträchtlichen schweizerischen Interessen mit allen Mitteln, die der Schweiz noch zu Gebote **stehen**, zu **verteidigen**.

Es darf nicht das so oft **verschobene** Eintreffen der fremden Delegationen, insbesondere der seit Monaten vergeblich erwarteten ungarischen und jugoslawischen **abewartet**, noch **mit Verhandlungen** über die formelle Ausgestaltung der bestehenden oder langwierige Schaffung neuer Abkommen kostbare weitere Zeit verloren gehen.

Dies gestattet insbesondere nicht die Lage der Landesversorgung; ihre dauernden besonderen Schwierigkeiten auch im Osten dürfen als bekannt vorausgesetzt werden.

Es ist deshalb, kurz zusammengefasst, Ziel der zu führenden Verhandlungen:

- 1.-
- a) Prüfung aller für die Landesversorgung dringlichen Importmöglichkeiten aus den genannten Ländern.
 - b) Ermöglichung von einmaligen Sondertransaktionen, evtl. ausserhalb des Rahmens der bestehenden Abkommen, unter Beiziehung von geeigneten Experten. Soweit als möglich Zentralisierung solcher Importtransaktionen.
 - c) Möglichst intensive handelspolitische Auswertung allfälliger Importtransaktionen, die sich nicht im Rahmen der bestehenden Abkommen abwickeln lassen.

- 2.- a) Versuch, die bestehenden Abkommen, die sich zum grossen Teil für die Schweiz günstig ausgewirkt haben, weitgehend in Kraft zu erhalten bis zu einer späteren Periode, die klarere Beurteilung der künftigen politischen und wirtschaftlichen allgemeinen Entwicklung erlaubt.
- b) Soweit dies angängig erscheint, Verbesserung der bestehenden Abkommen und Erreichung der den heutigen Verhältnissen angepassten Durchführungsbestimmungen.

Für die einzelnen, in die Verhandlungen einzubeziehenden Länder sei kurz auf die besonderen Verhandlungsgegenstände hingewiesen:

Jugoslawien:

Jugoslawien hat nach Kriegsausbruch eine Ausfuhrsperr für wichtige Exportgüter, welche vor allem auch die Schweiz interessieren, verhängt und in der Folge verschärft, so namentlich die Ausfuhr von Rohstoffen, Agrarprodukten (Cerealien, Mais, Kohle, Brennholz usw.). Bei den bevorstehenden Verhandlungen wird es daher zunächst Aufgabe der schweizerischen Unterhändler sein, die Einfuhr der für die Versorgung des Landes und der Armee notwendigen Waren nach Möglichkeit sicherzustellen. Es handelt sich dabei sowohl um die bereits laufenden Kontrakte, deren Durchführung durch die bestehende jugoslawische Ausfuhrsperr behindert oder verunmöglicht wird, als auch um den zukünftigen Import jugoslawischer Produkte, welche die Schweiz dringend benötigt. Die Lage hat sich inzwischen insofern verschlimmert, als Jugoslawien, gleich wie Ungarn, bei den kürzlichen Verhandlungen gegenüber Deutschland und Italien weitgehende Kontingentsverpflichtungen eingegangen ist, sodass diese Länder heute sozusagen eine Monopolstellung auf dem jugoslawischen Markte einnehmen. Abgesehen davon hat Jugoslawien den Kurs der Verrechnungsmark mit Wirkung ab 1. Oktober a.c. von 14.80 auf Dinar 17.82 heraufgesetzt, eine Massnahme, die geeignet ist, schwerwiegende Rückwirkungen auf das Kursverhältnis des Schweizerfrankens zum Dinar und im Zusammenhang damit insbesondere auf den jugoslawischen Export nach der

- 6 -

Schweiz nach sich zu ziehen. Eine Anpassung des auf einem sogenannten freien Devisenverkehr beruhenden Protokolls vom 27. Juni 1938 über den gegenseitigen Warenverkehr und die bezüglichen Zahlungen an die veränderten Verhältnisse wird daher unumgänglich notwendig sein, zumal dessen Durchführung ohnehin auf ausserordentliche Schwierigkeiten stösst, die bis anhin trotz aller Anstrengungen auf diplomatischem Wege nicht beseitigt werden konnten. Es betrifft namentlich die willkürliche Anwendung und Handhabung der jugoslawischen Importkontrolle auf die schweizerische Einfuhr in Jugoslawien sowie die zunehmenden Erschwerungen, denen die schweizerischen Exportfirmen bei der Ueberweisung ihrer ausstehenden Guthaben begegnen, indem die Jugoslawische Nationalbank die Devisengenehmigung entweder ungebührlich verzögert oder gar verweigert. Als Folge davon ist der offene Saldo per 31. August 1940 bereits auf rund 7 Millionen Franken angewachsen. Neben der Frage der Heimschaffung dieser Aussenstände wird daher die Frage der Aktivität zugunsten Jugoslawiens, die gemäss geltendem Abkommen 27 % beträgt, jedoch in der vergangenen Vertragsperiode zufolge Drosselung der schweizerischen Einfuhr in Jugoslawien zeitweise bis auf 70 % angestiegen ist, im Vordergrund der Diskussion stehen; denn es muss verhindert werden, dass Jugoslawien das derzeitige Zahlungssystem als Instrument zu besonderen devisenpolitischen Zwecken benützt zum Nachteil schweizerischer Gläubigerinteressen. Sollte es anlässlich der Verhandlungen nicht gelingen, diesen unhaltbaren Zustand zu beheben und die Jugoslawische Nationalbank zur sofortigen und uneingeschränkten Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen zu verhalten, so müsste allenfalls seitens der schweizerischen Delegation die Frage einer Aenderung des bisherigen Zahlungsregimes aufgeworfen werden. Dies umso mehr, als Jugoslawien in den neuen Abmachungen mit Deutschland den Zentralclearing (multilaterale Verrechnung über Berlin) anerkannt hat, sodass schweizerischerseits an der Aufrechterhaltung des bestehenden Transferabkommens nur dann ein Interesse besteht, wenn daraus dem schweizerischen Export nach Jugoslawien als auch dem jugoslawischen Import nach

./.

- 7 -

der Schweiz besondere Vorteile erwachsen.

Soweit möglich, werden die Verhandlungen sich ferner auf Probleme des schweizerisch-jugoslawischen Versicherungs- und Rückversicherungs-Zahlungsverkehrs, des Reiseverkehrs sowie auf die Forderungen schweizerischer Finanzgläubiger erstrecken, welche durch die jugoslawische Devisenpolitik stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

B u l g a r i e n .

Bulgarien hat - nicht zuletzt unter dem Einfluss der Entwicklung der internationalen Lage - eine Aenderung des Devisenregimes im Warenverkehr mit dem Ausland eingeführt durch eine 17. Ergänzung der Allgemeinen Verordnung der Bulgarischen Nationalbank über die Ein- und Ausfuhr, die am 15. Oktober 1940 in Kraft getreten ist und der Bulgarischen Nationalbank das Recht verleiht, die im freien Handel verfügbaren Devisen anzukaufen und zwar einschliesslich der an sie abzutretenden freien Devisenquote und der Kompensationsfranken zu einer Höchstprämie von 25 %. Die durch diese Aenderung bedingte Herabsetzung des Frankenkurses (um 8% gegenüber dem offiziellen Kurse und um ca. 20% gegenüber den in den meisten Fällen bezahlten Kursen) ist geeignet, künftighin den Export bulgarischer Erzeugnisse nach der Schweiz zu erschweren oder gar zu verunmöglichen. Dazu kommt, dass die bulgarischen Behörden in Abweichung vom System der Devisenkompensation, auf welchem das geltende Zahlungsabkommen vom 24. Dezember 1936 beruht, in der letzten Zeit für gewisse Exporte (Getreide, Futtermittel und andere für die schweizerische Landesversorgung wichtige Artikel) einen neuen Zahlungsmodus verlangt haben, dahingehend, dass im Sinne einer Warenkompensation bestimmte Gegenlieferungen gefordert werden (z.B. Mais und Sonnenblumenkuchen gegen Kupferdraht, Aluminiumhochspannungsdraht usw.). Bulgarien stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass Rohprodukte nur gegen Rohprodukte abgegeben werden könnten, es sei denn, dass die Schweiz sich bereit erkläre, in freien Devisen zu zahlen, was in Widerspruch zum Zahlungsgrundsatz des derzeitigen Abkommens steht. Die schweizerische Delegation wird bei den notwendig gewordenen Verhandlungen mit Bulgarien ihr Hauptaugenmerk darauf richten, die Einfuhr von Getreide und Futtermitteln und sodann vor allem von Eiern (eventuelle Vereinbarung über ein Lieferungskontingent für den Eierbezug pro 1941) sicherzustellen, zumal Bulgarien als traditioneller Eierlieferant unter den obwaltenden Umständen für die Schweiz von besonderer Bedeutung ist angesichts der zunehmenden Verknappung der Eierproduktion in andern Ländern, die für die Belieferung der Schweiz nicht oder nicht mehr im bisherigen Ausmasse in Betracht fallen. Im Zu-

sammenhang damit wird die Frage der Kursfixierung und des Prämiens- bzw. Valutarisikos abgeklärt werden müssen, um die Durchführung von Kompensationen im gegenseitigen Zahlungsverkehr zu sichern. Es wird ferner auf Grund eines Begehrens des Verbandes schweizerischer konzessionierter Versicherungs-Gesellschaften zu prüfen sein, ob Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft mit Bulgarien zum Kompensationsverkehr zugelassen werden können.

R u m ä n i e n .

Der Zahlungsverkehr mit Rumänien hat im Juli ds. Js. Gegenstand einlässlicher Verhandlungen gebildet, die am 30. Juli 1940 zum Abschluss eines Transferabkommens führten, worüber dem Bundesrat am 5. August 1940 Bericht erstattet wurde. Allgemeine Vertragsverhandlungen sollten daher in diesem Verkehr mit Rumänien nicht notwendig werden, falls im Zusammenhang mit der veränderten politischen Einstellung Rumäniens und seinem Verhältnis zu den Achsenstaaten nicht Ereignisse eintreten, welche die Aufnahme solcher Verhandlungen bedingen. Dies könnte namentlich der Fall sein, wenn die rumänische Regierung, die gegenwärtig in Berlin Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland führt, einem deutschen Begehren um Erhöhung des im Clearingverkehr zwischen den beiden Staaten vereinbarten Markkurses nachgeben sollte. Eine solche Vereinbarung müsste sich natürlich auf die künftigen Bezugsmöglichkeiten der Schweiz in Rumänien ausserordentlich nachteilig auswirken. Leider ist die Befürchtung, dass eine solche Abmachung zwischen Rumänien und Deutschland getroffen werden könnte, nicht von der Hand zu weisen, nachdem bereits Jugoslawien und Bulgarien auf Grund ihrer Verhandlungen mit Deutschland eine solche Besserstellung der Reichsmark gegenüber den andern Währungen vorgenommen haben.

Abgesehen von dieser Frage der künftigen vertraglichen Regelung des Zahlungsverkehrs wird es aber, wie in den andern Balkanstaaten, notwendig sein, an Ort und Stelle festzustellen, ob die für die Versorgung unseres Landes dringend benötigten Waren aus Rumänien bezogen werden können, ob konkrete Abschlüsse möglich sind und ob Rumänien die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt. Für Getreide, das zusammen mit den flüssigen Brennstoffen von jeher den weitaus grössten Teil der schweizerischen Einfuhr aus Rumänien bildete, besteht zwar seit einiger Zeit ein rumänisches Ausfuhrverbot, welches im Augenblick seines Erlasses

mit der zu erwartenden ungenügenden Ernte begründet wurde. Die schweizerische Delegation hat in den Juliverhandlungen bereits der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben, dass die Schweiz als regelmässiger Abnehmer an allfälligen Getreideexportüberschüssen Rumäniens angemessen beteiligt werde. Wenn für die eigentlichen Getreidepositionen, wie Weizen, Gerste und Hafer, die Aussichten auf rumänische Lieferungen auch nicht allzu günstig zu beurteilen sind, so ist vielleicht andererseits die Möglichkeit des Bezugs von Futtermitteln, vor allem Mais und andern landwirtschaftlichen Artikeln, vorhanden.

Auf dem Gebiete der flüssigen Brennstoffe sind im Zusammenhang mit den letzten Verhandlungen im Juli ds. Js. von den einzelnen schweizerischen Importfirmen grössere Abschlüsse getätigt worden, sodass hier weitere Käufe vom Standpunkt der Lieferungsmöglichkeiten aus durchaus denkbar sind. Es wird hier vor allem darauf ankommen, ob für allfällige weitere Bezüge die sehr schwierigen Probleme des Abtransportes gelöst werden können. Auch für die Behandlung dieser Fragen werden selbstverständlich die entsprechenden Experten beigezogen werden müssen.

Ausser den vorerwähnten beiden Hauptkategorien kommen verschiedene andere Waren für den Bezug aus Rumänien in Frage. So scheint namentlich die Möglichkeit des Ankaufs nicht unwesentlicher Mengen rumänischer Kohle zu bestehen, falls die Transport-schwierigkeiten überwunden werden können. Auch für die Lieferung gewisser Nutzholzarten kommt Rumänien in Frage.

Die Schweizerische Gesandtschaft in Bukarest hat in letzter Zeit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht im Interesse der schweizerischen Landesversorgung gelegen sei, wenn eine grössere Anzahl schweizerischer Abnehmer oder deren Agenten auf dem recht nervösen und in der Lieferungsmöglichkeit beschränkten rumänischen Markt zu kaufen versuchen. Dadurch könne nur eine Steigerung der Preise herbeigeführt werden, ohne dass für die schweizerische Wirtschaft irgend ein sichtlicher

Vorteil daraus entstehe. In der Tat hat auch bereits die rumänische Presse von diesen einzelnen schweizerischen Nachfragen Notiz genommen und sie in der gewohnten Weise aufgebaut. Die Gesandtschaft ist daher zu gleichen Schlüssen gelangt wie wir selbst, indem sie die Notwendigkeit einer Zentralisierung solcher Einkäufe unterstreicht.

Ungarn.

Trotzdem sich der Güteraustausch zwischen Ungarn und der Schweiz in der vergangenen Vertragsperiode in ziemlich befriedigender Weise abgewickelt hat, ist ungarischerseits das Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 5. Juli 1939, samt dem Protokoll vom 10. Oktober 1939 auf den 30. September 1940 gekündigt worden. Die Kündigung erfolgte mit der Begründung, dass die schweizerische Ausfuhr nach Ungarn zurückgehe, während sich die Exportfähigkeit Ungarns, insbesondere für Agrarprodukte, aus verschiedenen Gründen vermindere. Da die ungarische Delegation zufolge Besprechungen mit Drittstaaten verhindert war, innert nützlicher Frist die Verhandlungen mit der Schweiz aufzunehmen, wurden durch Notenwechsel die bestehenden zwischenstaatlichen Verträge um 3 Monate, d.h. bis 31. Dezember 1940 verlängert. Zufolge dieser Kündigung ist die künftige Entwicklung des schweizerisch-ungarischen Waren- und Zahlungsverkehrs zur Zeit unübersichtlich geworden; auch hat sich die Lage insofern verschärft, als inzwischen Ungarn mit Deutschland und Italien Verhandlungen gepflogen hat, deren Ergebnis geeignet erscheint, die traditionellen Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Ungarn weitestgehend in Mitleidenschaft zu ziehen, namentlich auf dem Gebiete der ungarischen Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Cerealien usw.) nach der Schweiz. Es wird daher im Interesse der schweizerischen Landesversorgung in erster Linie Aufgabe der schweizerischen Unterhändler sein, die restlose Durchführung des geltenden XV. Weizenabkommens Ungarn-Schweiz sicherzustellen, die bereits auf erhebliche Schwierigkeiten stösst, obschon sich Ungarn verpflichtet hat, die in Frage stehenden Restmengen spätestens bis Ende des Jahres abzuliefern. Ferner wird zu versuchen sein, im Rahmen der abzuschliessenden Vereinbarungen weitere Kontingente der in Betracht fallenden ungarischen Agrarprodukte, Rohstoffe usw., deren Einfuhr in die Schweiz seitens der zuständigen kriegswirtschaftlichen Instanzen als dringend erwünscht bezeichnet wird, nach Möglichkeit

zu sichern. Dabei wird es sich nicht vermeiden lassen, die Verhandlungen auf die grundsätzliche Regelung des künftigen zwischenstaatlichen Waren- und Zahlungsverkehrs zu erstrecken, wobei die Wahrung der Belange des angestammten schweizerischen Exportes nach Ungarn, unter Berücksichtigung der Landesversorgung und der bestehenden Abmachungen mit Drittmächten (Blockade England/Deutschland), im Vordergrund steht.

Weiter ist die Frage der Einbeziehung des inzwischen an Ungarn rückgegliederten Gebietes von Siebenbürgen in den gegenseitigen Zahlungsverkehr zu regeln. Gegenstand der Verhandlungen werden sodann allenfalls bilden die Begehren der schweizerischen Interessenten auf dem Gebiete des Reiseverkehrs Ungarn/Schweiz, des Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehrs und des Finanzverkehrs (Anleihedienst und individuelle Finanzforderungen) sowie endlich Fragen, die auf Grund der seit Kriegsausbruch eingetretenen ausserordentlichen internationalen Verhältnisse akut geworden sind (Transportprobleme, Transfer von Rückwanderervermögen, Besteuerungsfälle usw.).

T ü r k e i :

Der Türkei, als wichtiger Produzentin von Cerealien und Rohmaterialien für die Textilindustrie (Baumwolle, Wolle und Mohairwolle), kommt vom Standpunkt der schweizerischen Landesversorgung aus eine besondere Bedeutung zu. Es wird die Aufgabe der schweizerischen Delegation sein, zu prüfen, wie ein Teil der diesjährigen türkischen Produktionsüberschüsse insbesondere auch auf dem Gebiete der Getreide und Futtermittel zur Einfuhr in die Schweiz gelangen könnte. Sie wird dabei der Schwierigkeit begegnen, dass die Türkei nicht nur Ausfuhrverbote erlassen hat und für eine Reihe von Waren Zahlung in freien Devisen verlangt, sondern auch das zum Transport erforderliche Eisenbahnmaterial nur in völlig ungenügendem Umfang zur Verfügung stellt. Ferner ist sie dazu übergegangen, für Verkäufe im Rahmen des vereinbarten Kompensationsverkehrs wesentliche Ueberpreise zu fordern.

Das am 30. Mai 1940 mit der Türkei abgeschlossene Abkommen weist in seiner Durchführung verschiedene nicht befriedigende Erscheinungen auf. Insbesondere bedarf die technische Abwicklung des von der Türkei noch nicht hinlänglich entwickelten Takas-Verfahrens erneuter eingehender gemeinsamer Ueberprüfung durch Verrechnungsstelle und türkische Zentralbank. Ferner stehen **Fragen** der Ueberweisungen zugunsten der schweizerischen Versicherungsgesellschaften und der verschiedenen Kategorien von schweizerischen Finanzgläubigern zur Diskussion; die zugunsten der letztgenannten Gläubigergruppe in Istanbul im Mai 1940 zwischen einer schweizerischen und einer türkischen Verhandlungsdelegation getroffenen diesbezüglichen Abmachungen funktionieren nicht befriedigend.

Gestützt auf diese Erwägungen wird antragsgemäss
b e s c h l o s s e n :

- 1.- es sind mit den Regierungen von Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien, der Türkei und Ungarn Verhandlungen aufzunehmen;
- 2.- mit der Führung der Verhandlungen werden betraut die Herren Dr. Ebrard, Delegierter für Handelsverträge, als Delegationschef, Herr Dr. P. Aebi, I. Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich, als Delegierter.
- 3.- Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, der Delegation die zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Experten beizugeben.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung 10 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

G. Bover